

SATZUNG des FURAHA PHÖNIX Kinderhaus e.V.

Die hier dargestellte Satzung
entspricht der Fassung vom 01.04.2005
einschließlich der Änderungen vom 16.12.2005.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "FURAHA PHÖNIX Kinderhaus". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name „FURAHA PHÖNIX Kinderhaus e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Vereinzeichen

Das Zeichen des Vereins ist das Firmenlogo der HAMBURGER PHÖNIX AG,
die der Nutzung des Logos uneingeschränkt zugestimmt hat.



§ 3 Zweck

- a) Der Verein ist eine überparteiliche Personenvereinigung.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben

Zur Erreichung des Zweckes setzt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Unterhaltung eines Kinderheimes in Kenia (Ost- Afrika) (Ausweitung auf weitere Kinderheime u.U. auch in anderen afrikanischen Ländern ist möglich) zur Aufnahme von elternlosen, verlassenen oder sonst wie schutzbedürftigen Kindern beiderlei Geschlechts.
- b) die Schaffung und Unterstützung von Einrichtungen zur weiteren Erziehung und Betreuung von Jugendlichen sowie von nichtselbsterhaltungsfähigen und/oder verhaltensgestörten Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- c) die Werbung von Spendengeldern zur Erfüllung dieser Aufgaben.

§ 5 Finanzierungsmittel

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) öffentliche Sammlungen
- b) Leistungen und Zuwendungen von dritten Personen. Angestrebt werden regelmäßige Spenden in monatlicher Zahlungsweise, sowie Einmalspenden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (genannt „aktive Mitglieder“).
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann mit Zustimmung des Vorstandes jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten (Kündigungsfristen sind nicht vorgesehen).

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins, ausgenommen die Sitzungen des Vorstandes, teilzunehmen. Sie können die vom Verein geführten Einrichtungen (auf eigene Kosten) jederzeit besichtigen.
- (2) Die Mitglieder sollen die Zwecke des Vereins nach Kräften fördern. Einen festen Mitgliedsbeitrag gibt es nicht.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Je zwei Vorstandsmitglieder sind zusammen zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf des Jahres bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er stellt die erforderlichen Geschäftsordnungen für den Verein auf.
- (2) Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand bereitet die Beratungen der Mitgliederversammlung vor und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Sitzungen oder - wenn kein Mitglied des Vorstandes einem solchen Verfahren widerspricht - fermündlich oder im Umlaufverfahren.

In Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder – unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende - anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

(4) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann er Fachkommissionen berufen und Fachleute beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Eine Versammlung der Mitglieder des Vereins findet einmal im Jahr an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort - möglichst am Sitz des Vereins - statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet, soweit nicht Gesetz und Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die:

- a) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung oder Verschmelzung des Vereins oder Übertragung des Vermögens;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses;
- d) Entlastung des Vorstandes;

§ 13 Rechnungslegung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung und Verschmelzung des Vereins

(1) Zur Auflösung des Vereins sowie seiner Verschmelzung mit anderen oder Überführung seines Vermögens auf andere Organisationen bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V.“, Verein zur Förderung der SOS-Kinderdörfer in aller Welt, München, derzeit Menzinger Straße 23,

welcher vom Finanzamt München für Körperschaften wegen Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgend anerkannt ist und das Geld auch ausschließlich und unmittelbar für diese gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die Vollziehung eines Beschlusses über die Verwendung des Vereinsvermögens bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Hamburg, 16.12.2005
(ursprüngliche Fassung vom 01.04.2005)

Unterschriften der Mitglieder